

WEISUNGEN ÜBER DIE BEKANNTGABE VON NOTENERGEBNISSEN DER LEHRABSCHLUSSPRÜFUNGEN

(Kantonales Gesetz über den Datenschutz vom 9. November 1987)

- 1. Notenergebnisse sind besonders schützenswerte Personendaten.
- 2. Die Bekanntgabe an öffentliche oder private Organe (§§ 8 und 9) darf nur erfolgen, sofern:
 - das verantwortliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist
 - der Empfänger nachweist, dass er die Prüfungsdaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt
 - der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.
- 3. Die Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke (§ 11), insbesondere für solche der Statistik, darf nur ohne Personenbezug und die Möglichkeit, Rückschlüsse auf die Betroffenen zu ziehen, erfolgen.
- 4. Gestützt auf diese gesetzlichen Vorschriften hat die Lehrabschlussprüfungskommission für gewerblich-industrielle Berufe am 26. Juni 1989 folgende Regelung beschlossen:
- 4.1 Die Lehrbetriebe erhalten eine Kopie des Notenausweises.
- 4.2 Die *Chefexperten/Chefexpertinnen* erhalten die durch den Prüfungsleiter kontrollierte Liste der Prüfungsresultate (Weitergabe an Dritte nicht gestattet).
- 4.3 Die *Rektoren der gewerblich-industriellen Berufsschulen* erhalten nach Ablauf der Einsprachefrist zur vertraulichen Einsichtnahme durch die Berufsschullehrer sämtliche Notenergebnisse der an ihrer Schule unterrichteten Prüflinge zugestellt. Sie sind für die Einhaltung des Datenschutzes im vollen Umfang verantwortlich.
- 4.4 Von der Lehrabschlussprüfungskommission werden alle Ergebnisse mit der Gesamtnote 5,3 und besser publiziert.
- 4.5 Auf Anfrage von Berufs- und Gewerbeverbänden sowie anderen Institutionen werden für *Ehrungen und Preisverleihungen* die Lehrlinge mit Gesamtnoten 5,0 und besser durch den Prüfungsleiter oder Chefexperten/Chefexpertinnen bekanntgegeben.
- 4.6 Für das Erstellen von *verbandsinternen Berufsausweisen* werden Notenergebnisse nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Lehrlings (wird mit der Prüfungsanmeldung eingeholt) vom Prüfungsleiter oder Chefexperten/Chefexpertin bekanntgegeben.
- 4.7 Auf Verlangen werden für *statistische Auswertungen* die Notenergebnisse ohne Personenbezug durch den Prüfungsleiter oder Chefexperten/Chefexpertin bekanntgegeben.
- 4.8 Für weitere Personen oder Institutionen besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsresultate.

Diese Weisungen ersetzen diejenigen vom 3. Juli 1989 und treten am 1. August 1996 in Kraft.

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNGSKOMMISSION FÜR GEWERBLICH-INDUSTRIELLE BERUFE

Der Präsident

J Tanner

Der Prüfungsleiter

F Kninfer